

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GePro Geflügel-Protein GmbH & Co. KG

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer im Sinne von § 310 Abs.1 BGB handelt, gelten unsere Lieferbedingungen im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn nach der Einbeziehung mit dem ersten Vertragsschluss nicht mehr gesondert auf sie Bezug genommen wird.

§ 2 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Die Lieferungen werden zu den vereinbarten Preisen berechnet.

(2) Ist der Besteller Unternehmer, geben wir lediglich den Nettopreis an. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in den Preisen mit enthalten; der von uns genannte Preis erhöht sich dann um die am Liefertag geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

(3) Sämtliche Zahlungen sind sofort ohne Abzug fällig.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Bei vom Besteller zu vertretene Minderannahmen behalten wir uns das Recht vor, den hierdurch verursachten Schaden – insbesondere eventuell entstehende erhöhte Frachtkosten – vom Besteller ersetzt zu verlangen.

§ 3 Lieferung – Lieferstörungen

(1) Wir sind im zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden – einschließlich etwaiger Mehraufwendungen – ersetzt zu verlangen. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

(3) Soweit die Voraussetzungen von (2) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gekommen ist.

(4) Für ausdrücklich vereinbarte Fixgeschäfte gelten die gesetzlichen Regelungen.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir aufgrund einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung in Lieferverzug geraten; ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug aber nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Beruht der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, so ist unsere Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Lieferfristbeschränkungen von Vorlieferanten, Rohstoff- und Energiemangel, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung und Verkehrsstörungen sowie staatliche Maßnahmen befreien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Im Falle einer länger dauernden, nicht absehbaren Lieferverzögerung oder endgültigen Unmöglichkeit sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden solche Störungen unverzüglich anzeigen und bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers zurückerstatten.

§ 4 Mängelhaftung - Gewährleistungsausschluss

(1) Im kaufmännischen Verkehr setzen die Mängelrechte des Bestellers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wir sind indes berechtigt, die geforderte Art der Nacherfüllung abzulehnen, wenn diese mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung wiederum auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von (3) auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Für die Eignung der zu befüllenden Gebinde und Anlagen (z.B.: Sauberkeit, Dichtigkeit, Füllmenge) ist der Besteller verantwortlich.

(9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt gegenüber Unternehmern 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Verbrauchern beträgt die Verjährung 24 Monate bei neuen und 12 Monate bei gebrauchten Kaufsachen, ebenfalls ab Gefahrübergang.

(10) Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478,479 BGB bleibt unberührt.

§ 5 Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung als in § 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadens-

ersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

§ 6 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Ist der Besteller Unternehmer und besteht mit ihm eine laufende Geschäftsbeziehung, behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, die Gebinde und Anlagen regelmäßig zu warten und zu überprüfen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, uns zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend dem unter (5) Gesagten. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

(7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Leihgebinde und Lagerung

(1) Leihgebinde bleiben unser Eigentum; sie dürfen nur zum Transport oder zur Lagerung der von uns gelieferten Waren verwendet werden. Sind dem Besteller Leihgebinde zur Verfügung gestellt worden, trägt er während der Leihe jede Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung inkl. der Gefahr der höheren Gewalt.

(2) Der Besteller hat ihm überlassene Umschließungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden zu entleeren und unverzüglich im sauberen Zustand fracht- und spesenfrei an die Rücklaufadresse zurückzusenden; andernfalls hat er ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden die übliche Vergütung zu zahlen.

(3) Dem Besteller obliegt die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Lagerung bestellter Waren zu beachtender gesetzlichen Vorschriften, z.B. nach dem Wasserhaushalts-, Emissionsschutz-, Abfallgesetz, der Gefahrstoff-, Gefahrgutverordnung, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, technische Regeln über brennbare Flüssigkeiten und der Verordnung Abgabe wassergefährdender Stoffe.

§ 8 Hinweise zum Fernabsatzvertrag

Ist der Besteller Verbraucher, hat er das Recht, bei Fernabsatzverträgen im Anwendungsbereich des § 312 BGB seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber uns zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Ware. Der Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn es nicht zu einer Vermischung oder Verunreinigung der gegenständlichen Ware gekommen ist.

Der Widerruf ist zu richten an:

GePro Geflügel-Protein GmbH & Co. KG, Im Moore 1, 49356 Diepholz, Telefax: 05441-5925-20

§ 9 Gerichtsstand / Rechtswahl

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz in Diepholz zuständige Gericht. Wir sind indes aber berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entsprechend übermittelten Daten werden gespeichert. Die Behandlung der Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Bedingung ist durch systematische Auslegung durch eine andere zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ergänzung einer Regelungslücke.